



An die Sozialdienste und Sozialbehörden  
zuhanden der Mandatspersonen

## **Menschen mit Behinderungen, die privat wohnen – Praxisänderung betreffend Subsidiarität**

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Informationsschreiben wurde speziell mit Blick auf die Bedürfnisse von Mandatspersonen formuliert. Wir bitten Sie deshalb, es in Ihrem Zuständigkeitsbereich an alle professionellen und privaten Beistandspersonen weiterzuleiten. Dafür danken wir Ihnen.

Die GSI hat gestern die Medien über eine Praxisänderung bei der Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität informiert. Dabei ging es in erster Linie um Menschen mit Behinderungen, die in einer Institution leben. Sie hat aber auch die nachstehend ausgeführten Auswirkungen auf Privatwohnende.

Bei Menschen in Wohnheimen wird es als nicht zweckmässig erachtet, wenn nicht mehr die gleichen Personen wie bisher, die Unterstützungsleistungen erbringen. Die Subsidiarität wird bei diesen Konstellationen nicht angewandt. Dieser Grundsatz gelangt auch bei Menschen mit Behinderungen, die privat leben, zur Anwendung. Wenn immer möglich sollen dieselben Personen die Menschen mit Behinderungen betreuen und pflegen können, die dies auch bislang taten. Was sich im Alltag bewährt hat, soll weiterhin möglich sein. Zu denken ist hier in erster Linie an ein stabiles Setting mit Angehörigen. Das bedeutet, dass weder eine Spitex-Organisation beigezogen noch einen Assistenzbeitrag beantragt werden muss. Von der Änderung nicht betroffen sind die Hilfenentschädigung (Ziffer 3 Handbuch Subsidiarität) und die Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause im Rahmen der Ergänzungsleistungen (Ziffer 5.2.1 ff Handbuch Subsidiarität). Sie gehen dem Anspruch auf BLG-Leistungen weiterhin vor und müssen geltend gemacht werden. Das Handbuch Subsidiarität finden Sie auf unserer Homepage Rechtliche Grundlagen

Bern, 08.Mai 2025 DWI